§ 1 Schutzgegenstand

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) ¹Teilgebiete der Naturräume "Südliche Frankenalb" und "Vorland der Südlichen Frankenalb" in der kreisfreien Stadt Ingolstadt und in den Landkreisen Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen, Kelheim, Regensburg, Neumarkt i. d. OPf., Roth, Weißenburg-Gunzenhausen und Donau-Ries werden in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturpark festgesetzt. ²Das Gebiet hat eine Größe von ca. 296 240 Hektar.
- (2) Der Naturpark erhält die Bezeichnung "Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)".
- (3) Träger des Naturparks ist der "Verein Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb) e. V." mit Sitz in Weißenburg i. Bay.